

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 227/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und
Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hönow,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. April 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützten Beschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Beklagte nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff, 128 ff).
- 3 Ob die von der Beklagten formulierte Frage,

"ob bei der BK-Nr 2110 der Anlage zur BKV im Rahmen der Entscheidung über das Vorliegen der haftungsausfüllenden Kausalität die Bewertung der Tatsache einbezogen werden muss, dass ein belastungstypische Schadensbild mit von unten nach oben abnehmenden Schäden nicht vorliegt,"

überhaupt eine abstrakte Rechtsfrage ist, kann dahingestellt bleiben, denn die Beklagte hat nicht dargelegt, dass diese Frage im vorliegenden Rechtsstreit entscheidungserheblich ist.
- 4 Die Beklagte führt zwar aus, das LSG habe bei der Klägerin keine belastungsadaptiven Reaktionen festgestellt und die Einbeziehung dieses Arguments in die wertende Betrachtung abgelehnt, sie zeigt aber nicht auf, in welchem Zusammenhang diese Ausführungen des LSG zu belastungsadaptiven Reaktionen mit der von ihr formulierten Frage zu einem belastungstypischen Schadensbild mit von unten nach oben abnehmenden Schäden stehen. Angesichts der verschiedenen Begriffe zur Beurteilung des Schadensbildes an der Wirbelsäule (vgl nur Mehrten/Perlebach, Berufskrankheiten-Verordnung, Stand 2005, M 2108 RdNr 5.3) wäre dies aber erforderlich gewesen, zumal vorliegend nicht die BK Nr 2108 nach der Anlage der Berufskrankheiten-Verordnung, sondern die BK Nr 2110 umstritten ist.



- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)